



Abfallverordnung

vom 15. Dezember 2005

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---------|--|---|
| Art. 1 | Geltungsbereich, Zuständigkeit | 3 |
| Art. 2 | Definitionen | 3 |
| Art. 3 | Grundsätze | 4 |
| Art. 4 | Sammlungen | 4 |
| Art. 5 | Information, Vorbildverhalten | 4 |
| Art. 6 | Kostendeckungs- und Verursacherprinzip | 5 |
| Art. 7 | Gebührenerhebung | 5 |
| Art. 8 | Rechtsmittel | 5 |
| Art. 9 | Kontrolle, Strafbestimmungen | 6 |
| Art. 10 | Schlussbestimmungen | 6 |

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25.9.1994 und auf Art. 10 der Gemeindeordnung wird folgende Abfallverordnung erlassen:

Art. 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit

Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Rheinau.

Zuständig für den Vollzug der Abfallverordnung sowie den Erlass von Verfügungen ist der Gemeinderat.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Regelungen erlassen, welche von dieser Verordnung abweichen

Der Gemeinderat kann die Ausführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammen schliessen.

Art. 2 Definitionen

Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Als Siedlungsabfall gelten:

| | |
|-------------------------|---|
| Kehricht: | brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle |
| Sperrgut: | Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in offizielle Behältnisse passt |
| Separatabfälle: | Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden |
| Kompostierbare Abfälle: | pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten und Grünflächen |

Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

Bauabfälle sind alle von Baustellen stammenden Abfälle.

Sonderabfälle sind die aus Haushalten, Unternehmungen und von Baustellen stammenden Abfälle, welche der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) unterstehen.

Art. 3 Grundsätze

Unnötige Abfälle sollen nicht entstehen. Abfall- und schadstoffarme Produkte sind zu bevorzugen. Wiederverwendbare Produkte sind mehrmals zu verwenden.

Die wiederverwertbaren Anteile der unvermeidlichen Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare Abfälle sind möglichst selbst zu kompostieren.

Die verbleibenden Abfälle sind nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu behandeln.

Bei der Verwertung und Behandlung von Abfällen wird auf eine sparsame Verwendung von Energie und eine optimale Energienutzung geachtet.

Art. 4 Sammlungen

Abfahren und Separatsammlungen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den zur Benutzung berechtigten und in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.

Abfälle, für die keine Separatsammlungen angeboten werden, sind vom Besitzer fachgerecht zu entsorgen, sofern aufgrund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen keine Rücknahmepflicht für den Handel besteht.

Art. 5 Information, Vorbildverhalten

Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recyc-

ling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

Art. 6 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

Die Gemeinde deckt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Abfallbewirtschaftung mit kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren.

Art. 7 Gebührenerhebung

Für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung des Kehrichts und des Sperrgutes werden mengenabhängige Gebühren erhoben. Sie decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

Zusätzlich wird eine pauschale Grundgebühr erhoben. Sie deckt die durch die mengenabhängige Gebühr nicht gedeckten Aufwendungen. Darunter fallen insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, Information, Beratung sowie Personal und Administration.

Die Bemessung der pauschalen Grundgebühr erfolgt pro Haushalt, Landwirtschafts-, Gewerbe- oder Industriebetrieb.

Wenn besondere Verhältnisse vorliegen, kann der Gemeinderat abweichende Regelungen erlassen.

Die Festlegung der Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung erfolgt durch den Gemeinderat in einem Gebührenreglement.

Art. 8 Rechtsmittel

Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Abfallverordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden.

Art. 9 Kontrolle, Strafbestimmungen

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft, anwendbar.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abfallverordnung.

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 25. Juni 1992.

Die Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 15. Dezember 2005.

Gemeinderat Rheinau

Der Präsident: Der Schreiber:

G. Gsponer J. Meier

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung 515 vom 22. März 2006

Die Verordnung tritt per 1. Mai 2006 in Kraft